

Gebührentarif zum Gastwirtschafstreglement

Gestützt auf Art. 7 des Gastwirtschafstreglementes erlässt der Gemeinderat folgenden Tarif:

Art. 1

Änderung oder Aufhebung
der Schliessungszeit
(Art. 18 und 19 GWG)

Einzelstage

pro Tag bis 03.00 Uhr	CHF	30.00
pro Tag ab 03.00 bis 05.00 Uhr	CHF	40.00

Jahresbewilligungen

(Voraussetzung ist eine baurechtliche Bewilligung)

1 Jahr bis 03.00 Uhr	CHF	400.00
1 Jahr ab 03.00 bis 05.00 Uhr	CHF	600.00
2 Jahre bis 03.00 Uhr	CHF	800.00
2 Jahre ab 03.00 bis 05.00 Uhr	CHF	1'200.00
3 Jahre bis 03.00 Uhr	CHF	1'200.00
3 Jahre ab 03.00 bis 05.00 Uhr	CHF	1'800.00
4 Jahre bis 03.00 Uhr	CHF	1'600.00
4 bis 5 Jahre ab 03.00 bis 05.00 Uhr	CHF	2'000.00
5 Jahre bis 03.00 Uhr	CHF	2'000.00

Ausnahmen

a. örtliche Veranstaltungen

Art. 1.1

Polizeistunde generell festgelegt auf

02.00 Uhr

- Abstimmungssonntage in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten
- Werkstage, an denen eine Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde, oder einer öffentlich-rechtlichen Korporation stattfindet.
- militärische Inspektionstage, sofern sie in der Gemeinde stattfinden
- Wehrmänner-Entlassung
- Jahrmärkte
- Neujahrstag
- Ostermontag
- 01. Mai
- Pfingstmontag
- 01. August
- Gemeindeviehschau

Art. 1.2

b. Freinacht

Am Schmutzigen Donnerstag, Fasnachtssonntag, Fasnachtsdienstag, alte Fasnacht (Funkensonntag) und Silvester, ist keine Polizeistunde.

Art. 1.3

c. einzelne Anlässe

Der Gemeindepräsident kann die Polizeistunden für einzelne Anlässe verlegen:

bis 00.30 Uhr (freitags und samstags bis 01.00 Uhr)

- Kommissionssitzungen
- Versammlungen

bis 02.00 Uhr

- Hauptversammlungen
- kleinere Anlässe in geschlossener Gesellschaft
- bei Feuerwehrrübungen, **jedoch nur in einem namentlich bezeichneten Wirtschaftslokal.**

bis 03.00 Uhr

- Abendunterhaltungen
- Hochzeiten
- Klassenzusammenkünfte / Konfirmandentreffen

Jeder Verein erhält einmal jährlich für die Hauptversammlung und einen öffentlichen Unterhaltungsabend mit Programm (nicht nur Tanzabend) eine Gratis-Verlängerung.

Gesuche sind spätestens am Tag des Anlasses während der ordentlichen Büroöffnungszeit an das Gemeindamt oder die Gemeinderatskanzlei zu richten.

Die Polizeistunde wird nicht verlegt:

- am Karfreitag, am Ostermontag, am Pfingstsonntag, am Bettag und an Weihnachten.

Vorbehalten bleibt die Verlegung der Polizeistunde für geschlossene Gesellschaften.

Art. 2

Patent für einen Anlass (Art. 14 GWG)

CHF 50.00 pro Tag mit oder ohne Alkoholausschank.

Ausnahmen

Bei Veranstaltungen für caritative Zwecke wird keine Patentgebühr erhoben.

Art. 3

Patent für einen Betrieb (Art. 7, Art. 10 Abs. 2, Art. 12 und 13 Abs. 2 GWG)	6 Monate	CHF	150.00
	1 Jahr	CHF	200.00
	2 Jahre	CHF	350.00
	3 Jahre	CHF	500.00
	4 Jahre	CHF	650.00
	5 Jahre	CHF	700.00

Art. 4

Patent für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Art. 23, 24 und 25 GWG)	1 Jahr	CHF	100.00
	2 Jahre	CHF	150.00
	3 Jahre	CHF	200.00
	4 Jahre	CHF	250.00
	5 Jahre	CHF	300.00

Art. 5

Fasnachtsdekoration	Abnahmegebühr	CHF	60.00
---------------------	---------------	-----	-------

Art. 6

Übrige Taxen und Gebühren	Gemäss Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung.		
---------------------------	--	--	--

Art. 7

Vollzug	Der vorstehende Gebührentarif ist ab 01. Januar 2010 anzuwenden.		
---------	--	--	--

9472 Grabs, 15. Oktober 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber
sig. Markus Stähli